

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00840 vom 14. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00840

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00840 du 14 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00840 del 14 maggio 2020

Regeste

Schulzuteilung/Feststellungsbegehren (Nichteintreten) | [Nachdem der Beschwerdeführer 3 im Frühjahr 2019 die Gymiprüfung bestanden hatte und einem Gymnasium in Zürich zugeteilt worden war, verlangten die Beschwerdeführenden von der Beschwerdegegnerin die Feststellung der Unzumutbarkeit der Rückkehr des Beschwerdeführers 3 in Pflichtschulen des Schulkreises Oberwinterthur.] Feststellungsbegehren setzen ein spezifisches schutzwürdiges Interesse voraus; nach Praxis und Lehre sind dabei auch zukünftige Rechtsverhältnisse grundsätzlich feststellungswürdig, wenn sie hinreichend konkretisiert sind bzw. wenn der ihnen zugrunde liegende Tatbestand schon weitgehend verwirklicht ist (dazu E. 3.2). Die von den Beschwerdeführenden im Rahmen des strittigen Feststellungsbegehrens aufgeworfene Frage war indes von Anfang an rein hypothetisch, und eine positive Antwort der Beschwerdegegnerin wäre ihnen bloss von (vermeintlichem) Nutzen gewesen (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf dem Gebiet der Schule ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.